Inserate.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz für Lieferung von 500 schwarzen Filzhüten mit Dienstzeichen, wovon die Muster auf dem Materialbüreau der Generalpostdirektion eingesehen werden können.

Der Lieferungstermin ist auf den 15. März nächstkünftig festgesetzt.

Bezügliche Eingaben für ganze oder theilweise Lieferung sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Hüten" bis Ende dieß an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 6. Januar 1868.

Das eidg. Postdepartement:
J. Challet-Venel.

Ausschreibung von Telegraphendraht.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf fürs Jahr 1868 1200 Zentner (à 50 Kilogramm) verzinkten Telegraphendraht von 3 Millimeter Dicke. Der Gesammtbedarf wird in 3 Loose von je 400 Zentnern getheilt, und es sind die Angebote für jedes Loos besonders zu stellen, mit Angabe des Preises pro Zentner franko Hauptwerkstätte der schweiz. Centralbahn in Olten.

Der Draht eines jeden Looses ist in drei Terminen zu liefern, nämlich ein Drittel bis Ende Februar, das zweite Drittel bis zum 15. April, der Rest bis Ende Mai 1868.

Angebote sind unter Siegel bis spätestens 25. Januar mit der Aufschrift: „Angebot für Telegraphendraht" an die unterzeichnete Stelle zu adressiren. Ebendaselbst kann das Pflichtenheft bezogen werden, und es haben die eventuellen Lieferanten in ihren Angeboten die unbedingte Annahme der im Pflichtenheft enthaltenen Bedingungen schriftlich zu erklären.

Fabrikanten, welche bisher noch keinen Draht an die schweiz. Telegraphenverwaltung geliefert haben, sind gehalten, ein Muster von mindestens 40 ℔ (20 Kilogramm) mit genauer Adresse des Versenders bezeichnet bis spätestens 25. Januar an die Hauptwerkstätte Olten zu senden.

Die Prüfung der verschiedenen Muster erfolgt in Olten den 27. und die Zusprechung spätestens den 31. Januar.

Bern, den 10. Januar 1868.

Die Telegraphendirektion:
L. Curchod.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

1) Für eine Louise Jacquet, geboren zu Usebe? in der Schweiz, ledigen Standes, wohnhaft gewesen zu Paris, wo sie am 28. Februar 1867 in einem Alter von 24 Jahren starb.
2) Für eine Marie Anne Louise Sainclou, geboren zu Kerlefin? in der Schweiz, verheiratet gewesen zu Saint Leu Taverny (Seine et Oise) mit Auguste Félix François Lavedan, Flachmaler, gestorben am 9. April 1867 im Alter von 44 Jahre.
3) Für eine Teodora Portugal?, Haushälterin, geboren zu Rosio? in der Schweiz, wohnhaft gewesen in der Stadt Blidah (Algier), woselbst sie im Militärspital am 13. April 1867 in einem Alter von 49 Jahren gestorben ist.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zwekes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 10. Januar 1868.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Das unterzeichnete schweizerische Militärdepartement, mit der Vollziehung des Gesetzes über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres beauftragt, wendet sich hiemit an die Berufsleute und Jedermann, der sich für unser Militärwesen

interessirt, mit dem Gesuche um Eingabe von Modellen, Stoffmustern oder auch bloßen Vorschlägen, Zeichnungen 2c., die auf diese Angelegenheit Bezug haben.

Es werden hiefür folgende Anforderungen gestellt:

1. Kopfbedeckung. Dieselbe muß leichter sein als das bisherige Käppi, gut auf dem Kopfe sitzen, ohne zu schmerzen und eine gefällige Form haben. Die Kopfbedeckung ist mit Luftlöchern zu versehen. Die Ausstaffirung ist möglichst einfach zu halten, jedoch ist die kantonale Kokarde, die Nummer der taktischen Einheit und wenn möglich auch das Kompagnie-Abzeichen anzubringen.

Die Frage, ob ein Hut oder eine Mütze eingeführt werde, ist noch eine offene. Der Hut muß von weichem schwarzem Filz sein. Die Mütze von Tuch, Filz, oder auch von einem anderen zweckmäßigen Stoffe, muß den Einflüssen der Witterung möglichst widerstehen, und daher, wenn von Tuch, mit einer elastischen oder wasserdichten Unterlage versehen sein.

Vorrichtung zum Schutze des Nackens.

2. Oberkleid für Artillerie und Kavallerie nach Art des bisherigen Waffenrockes der Infanterie, jedoch etwas kürzer und paletotartig geschnitten, mit umgelegtem oder stehendem Kragen, mit zwei Knopfreihen. Es wird auf ein zweckmäßiges Anbringen der Taschen gesehen. Farbe für Artillerie blau, für Kavallerie grün.

3. Zur Feststellung der Nüance für das Eisengrau der Beinkleider der Berittenen wird die Eingabe von Tuchmustern gewünscht.

4. Tornister. An denselben wird die Anforderung gestellt, daß er von wasserdichtem Stoffe und möglichst leicht sei, daher auch hölzerne Kasten, unnöthiges Riemenwerk u. dgl. vermieden werde. Vorrichtung, den Kaput rings um den Tornister herum anzuschnallen; die Gamelle am Deckel zu befestigen; das Patronensäckchen sammt Inhalt von 4 Paketen à 10 muß im Tornister so versorgt werden, daß es schnell herausgenommen werden kann.

5. Dem Militärdepartement ist auch die Eingabe von einzelnen Bestandtheilen willkommen, z. B.

wasserdichte Stoffe für die Mütze,
" " " den Tornister,

oder Angabe, beliebige Stoffe wasserdicht zu machen.

Verschiedene Arten von Knöpfen; glanzlose, bronzirte 2c.; Garnituren für Kopfbedeckung u. s. w.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Eingaben wird neben solider Beschaffenheit auf geschmackvolle Form und dabei möglichste Wohlfeilheit gesehen. Form und Wohlfeilheit kommen indessen weniger in Betracht als Solidität, Zweckmäßigkeit und geringes Gewicht.

Für die eingesandten Muster ist der Engros-Lieferungspreis anzugeben.

Für Eingaben, welche bei den neuen Reglementsvorschriften berücksichtigt werden, wird angemessene Entschädigung zugesichert.

Der Endtermin für Eingaben wird auf den 31. Jänner 1868 festgesetzt.

Bern, den 26. Dezember 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung.

Lieferung von Betteffekten für die Kaserne in Thun.

Für die Kaserne in Thun wird die Lieferung folgender Betteffekten nebst dem dazu erforderlichen Material hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

140 eiserne Bettstellen, im Lichten 2 Meter lang und 85 Centimeter breit. Gewicht 83 bis 85 ℔.

140 Federnmatratzen, jede mit 32 Stück starken Federn, 15 ℔ Lischen (Moorgras), $3^1/_3$ Ellen Federntuch, $3^1/_3$ Ellen Garniertuch, Handgriffgurten, Schnüre, Nägel und Façon.

560 Ellen gestreifter Drillich von 135 Centimeter Breite, für obige Federnmatratzen.

3500 ℔ Roßhaar und
560 ℔ Wolle, } zur Anfertigung von 140 Matratzen.

1120 Ellen gestreifter Drillich von 120 Centimeter Breite.
Façon von 140 Matratzen.

700 ℔ Roßhaar zur Anfertigung von 140 Schrägkissen.

280 Ellen gestreifter Drillich von 120 Centimeter Breite.
Façon von 140 Schrägkissen.

840 ℔ Lischen zur Anfertigung von 140 Schrägkissen.

280 Ellen gestreifter Drillich von 120 Centimeter Breite.
Façon von 140 Schrägkissen.

420 ℔ Federn zur Anfertigung von 140 Kopfkissen.

230 Ellen weiß und blau gestreifter Barchent von 120 Centimeter Breite.
Façon von 140 Kopfkissen.

470 Ellen Basin von 120 Centimeter Breite, für Kopfkissenanzüge.
Façon von 280 Kopfkissenanzügen mit Knöpfchen und Zubehörde.

Die Muster der Bettstellen, der Federmatratzen, der Schrägkissen, der Kopfkissen und der Anzüge können im Büreau des eidg. Oberkriegskommissariats in Bern eingesehen werden, woselbst auch die nähern Bedingungen und Vorschriften zu vernehmen sind.

Angebote für die Lieferung von mehreren oder von einzelnen Gegenständen, sowie für die Façon, sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Betteffekten", bis zum 21. Januar 1868 franko an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Die Eingaben für Lieferung von Roßhaar, Wolle und Federn sind Muster von 1 ℔, denjenigen für Lieferung von Drillich, Barchent und Basin Muster-Coupons von mindestens 2 Ellen beizulegen.

Bern, den 2. Januar 1868.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
L. Denzler, Oberst.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

1) Für einen Henricus Durand, gebürtig von Renfelt? bei Basel, gestorben in Antwerpen den 20. Januar 1867 in einem Alter von 65 Jahren.

2) Für einen Jakob Karl Franz Beck, gebürtig aus der Schweiz, gewesener Chirurg und Major beim ehemaligen dritten Schweizerregiment in Neapel, Sohn von Johann Nepomuk Beck und der Maria Salone Müller, verheiratet gewesen mit Frau Margaretha Danbelleg?, domizilirt in der Schweiz, gestorben am 1. Juli 1867 in Neapel, seines Alters 82 Jahre.

Er hinterließ sechs erwachsene Söhne, von denen einer beim Vater wohnte. Die übrigen fünf sollen bei ihrer Mutter in der Schweiz sein.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zwekes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 3. Januar 1868.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1868 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind, sowie die dem Bundesrath von schweizerischen Gesellschaften und Vereinen zukommenden Berichte über Landwirthschaft, Handel und Industrie; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VIII, Seite 890.

Frankreich und Italien; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgeseze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese leztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesezbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 20. Dezember 1867.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Telegraphie.

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember abhin sollen die nachfolgenden Bestimmungen vom 1. Januar 1868 an zur Anwendung kommen:

Die Taxe des Telegramms von 20 Worten wird im Innern der Schweiz auf 50 Rappen festgesetzt.

Diese Taxe wird für jede untheilbare Reihe von 10 Worten über 20 hinaus um 25 Rappen erhöht.

Die Taxermäßigungen für Abonnemente sind aufgehoben.

Es kostet daher ein Telegramm:

bis auf 20 Worte	. . . . .	Fr.	–. 50
von 21 bis 30	„	„	–. 75
„ 31 „ 40	„	„	1. —
„ 41 „ 50	„	„	1. 25
„ 51 „ 60	„	„	1. 50
u. s. w.			

Es ist gestattet, eine Depesche zu rekommandiren oder nachsenden zu lassen.

Die Taxe für Abschrift der an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft gerichteten Depeschen ist für Telegramme bis höchstens auf 40 Worte auf 25 Rappen und für diejenigen von mehr als 40 Worten auf 50 Rappen festgesetzt.

Die Bezahlung der Taxen geschieht in der Regel mittels Telegraphenmarken, welche den Aufgebern zum Nennwerthe verkauft werden und von ihnen selbst auf den Originaldepeschen über der Adresse aufzukleben sind.

Die Telegraphenmarken haben alle in der Mitte das weiße Kreuz im rothen Felde. Die Einfassung des Schildes wechselt mit dem Werthe wie folgt:

Telegraphenmarken.

Werth:		Farbe:
25 Rappen	. . . . .	grau.
50 Rappen	. . . . .	blau.
1 Franken	. . . . .	grün.
3 Franken	. . . . .	gelb broncirt.

Die mit den nöthigen Telegraphenmarken versehenen Telegramme können behufs Weiterbeförderung unter verschlossener Enveloppe per Post oder jede andere Weise an ein beliebiges Büreau gesandt werden.

Telegramme, welche mit Marken in geringerem Betrage als die einfache Taxe von 50 Rappen frankirt sind, werden nicht befördert.

Telegramme, welche zwar ungenügend, aber doch mit Marken bis zum Betrage der einfachen Taxe frankirt sind, werden befördert, aber der Adressat hat die mangelnde Taxe nebst einer fixen Zuschlagstaxe von 25 Rappen zu bezahlen.

Bern, den 26. Dezember 1867.

Das schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Bekanntmachung.

Expreßbriefe.

Das Publikum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die durch Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1867 (Bundesblatt Band III, Seite 86) vorgesehene Expreßbestellung von Briefen vom 1. Januar 1868 an eingeführt wird.

Bern, den 27. Dezember 1867.

Das schweiz. Postdepartement:
Dubs.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

1) Einnehmer der Nebenzollstätte San Pietro (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 400, nebst 4 % Bezugsprovision der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 30. Januar 1868 bei der Zolldirektion in Lugano.

2) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 29. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.

3) Posthalter in Außersihl (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 21. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.

4) Telegraphist in Undervelier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1868 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

III. Sekretär der Generalpostdirektion. Jahresbesoldung Fr. 2500. Anmeldung bis zum 21. Januar 1868 beim schweizerischen Postdepartement in Bern.

NB. Dieser Bundesblattnummer ist der 16. Bogen der Gesezsammlung beigelegt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1868
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	02
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	11.01.1868
Seite Page Pagina	33-40
Ref. No	10 005 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.